

Christian Kohner-Kabler

Victim goes Superstar – eine kritische Lektüre des Opfers

1. Einleitung

Der folgende Beitrag unterzieht die aktuelle gesellschaftliche Stellung des Opfers einer psychoanalytischen Kritik. Dabei wird die These vertreten, dass die dynamisch-politischen Differenzierungen von Gesellschaft ab der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts, sowie strukturelle Veränderungen der Biographien und Identitätswürfe, die Basis für unterschiedliche gesellschaftliche Interessen am Opferstatus bilden und dadurch eine „Aufwertung“ des Opfers im Strafverfahren erst ermöglichten.

Die Frage nach der „Funktion“ eines schwachen Opfers auf der Ebene von Gesellschaft und Subjekt steht dabei zur Diskussion. Welche „Reize“ birgt das Opfer, um ein derart reges mediales Interesse auf sich zu ziehen, welche historischen Prozesse können namhaft gemacht werden, um die gesteigerte Aufmerksamkeit gegenüber jener inferioren Position menschlichen Seins zu erklären?

Zunächst wird der Paradigmenwechsel der Opferrolle als Phänomen einer politischen „Sorgepraxis“ kritisch hinterfragt und mit aktuellen Texten feministischer Theorie gegengelesen. Dem folgt eine Spurensuche nach „Modellen“, die dem Opferdiskurs medial Gestalt verleihen. Im Anschluss daran wird die Bedeutung von „Schuld“ als kulturstiftendes Prinzip, wie als Wertkategorie des Sozialen jenseits des Strafrechts erörtert – insofern im Opferdiskurs Modelle neuer „Schuldverhältnisse“ zu Tage treten. Die Funktion von Schuld für den Zusammenhalt sozialer Verbände wird aus psychoanalytischer Perspektive erörtert. Der Artikel schließt mit Überlegungen, inwieweit Kriminalpolitik heute hierzu als besonnenes Korrektiv in die Debatte eingreifen kann.

2. Aspekte des Opferlabels

2.1 Paradigmenwechsel der Opferrolle

Das „Opfer“ und seine Bereitschaft öffentlich von dem ihm widerfahrenen Leiden Zeugnis abzulegen, ist aus kulturhistorischer Sicht ein äußerst „junges“ Phänomen, verstärkt können wir es ab den 1970er Jahren beobachten, sein Verständnis erschließt sich jedoch erst im Kontext der gesellschaftlichen und politischen Veränderungen der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts. Der Niedergang patriarchaler Leitorientierungen, die ehemals den sozio-symbolischen Raum bestimmten und die Subjekte in ihren Selbstentwürfen definierten, aber auch limitierten, ist hierbei in Rechnung zu stellen.

Ehemals unhinterfragt „althergebrachte Werte“ von *Stärke, Pflicht, Gehorsam* oder *Erdulden* sind heute zugunsten einer Pluralität von Lebensentwürfen und individuellen Wahlmöglichkeiten weitgehend obsolet geworden, andere Qualitäten menschlichen Seins müssen derart nicht länger im Schatten des Privaten bleiben, sodass die Antagonisten jener traditionellen „Tugenden“ heute ihr spätes Recht erhalten. *Leiden, Schmerzen, Schwäche* fungieren somit nicht mehr länger als explizit negative Qualitäten, die man ehemals scham- und schuldbesetzt für sich behielt, vielmehr begegnen sie uns heute als Narrative von großem öffentlich-medialen Interesse.

Als Beispiel sei die Leidensgeschichte der Natascha Kampusch erwähnt, die jenes Interesse wohl am nachhaltigsten erweckte. Eine junge Frau, deren öffentliches Bild vom Tag ihrer Selbstbefreiung an den postmodernen Opfernarrationen ein Gesicht verlieh, deren Geschichte einen Tross internationaler Fernsehstationen nach Österreich lockte und infolge einen bis heute andauernden Vermarktungsprozess initiierte. Die „Story“ war wie für Hollywood gemacht. Der inzwischen verstorbene Produzent Bernd Eichinger und die Constantin-Film sicherten sich die Filmrechte an ihrem Buch *3096 Tage*,¹ in Deutschland druckte „Bild“, in England „Daily Mail“ das Buch als Serie.² Die Erstauflage ihres Buches waren 50.000 Stück, bis heute folgten vier weitere Auflagen. Bei der Buchpräsentation in Wien fanden sich mehrere hundert Zuschauer ein. Auf die Frage des Interviewers, wie es ihr denn seit ihrer Selbstbefreiung ergangen sei, sagte sie: „Das Schöne ist nicht so ganz eingetroffen, wie ich es mir erhofft hatte.“³

Kampusch hat dem postmodernen Opfer heute ein bleibendes Image verliehen, doch weckte weniger der Mut ihrer Selbstbefreiung das öffentliche Interesse, als ihr jahrelanges Martyrium, bis hin zur offen bekundeten Neugier, ob ihr Peiniger sie auch sexuell missbraucht hatte, bzw. ihre eigene Mutter am Entführungskomplotz beteiligt war. Dies beschäftigte 2008 auch ein Grazer Zivilgericht.⁴

So ist Natascha Kampusch gegenwärtig wohl das prominenteste Beispiel einer neuartigen Form von Identitätsbildungsprozessen auf Basis eines weitreichenden Interesses an persönlichen Leidensschicksalen. Welche Konsequenzen daraus längerfristig der jungen Frau erwachsen werden, wird erst die Zukunft weisen, doch sei die Sorge, der mediale Zugriff der Öffentlichkeit würde ihr Leid eher prolongieren als es zu lindern, hier ausgesprochen.

Die Frage, die sich am Beispiel derartiger Berichte stellt, lautet: wie lässt sich ein derart gesteigertes Interesse an subjektiv leidvollen Erfahrungen verstehen, zieht man in Betracht, dass für die Moderne öffentliche Anerkennung an individuell positive Leistungen geknüpft war. Es scheint, als ginge jenes von Lyotard für die Postmoderne postulierte signifikante „Ende der großen Erzählungen“ (vgl. *Lyotard* 1986) auch mit dem Ende

1 Vgl. <http://www.oe24.at/kultur/Bernd-Eichinger-verfilmt-Natascha-Kampusch-Drama-Kino-Film-Leinwand/848692> (Zugriff 12.02.2013).

2 Vgl. <http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/Natascha-Pro-Woche-200-Schlaege/1663378> (Zugriff 12.02.2013).

3 Vgl. <http://derstandard.at/1282979266548/Wien-Landstrasse-Kampuschs-Ueberlebensbuch-medial-inszeniert> (Zugriff 20.09.2012).

4 Vgl. <http://stmv.1.orf.at/stories/277888> (Zugriff 12.02.2013).

ihrer „heldenhaften“ Protagonisten einher, denn das *Opfer* als Subjektform der Postmoderne, lässt sich als Antithese des *Helden* der Moderne denken, insofern es das zeitgemäße Misstrauen gegenüber männlichen Heldenidealen und –stereotypen zum Ausdruck bringt, womit eine hegemonial passive Opfersemantik an die Stelle einstiger Heldensagen tritt (vgl. *Münkler/Fischer* 2000, 347).

In Rechnung zu stellen ist dabei, dass das Opfer der Intentionalität des Handlungsaktes entkleidet wird, es einen fatalistischen Akzent erhält und der Opferbegriff nunmehr ein Beherrschungsdefizit bezeichnet (vgl. ebd. 346). Ein Defizit, dem man auf der Ebene des Rechts insofern entgegenzusteuern suchte, indem man dem Opfer im Strafverfahren neue Rechte einräumte und es derart seiner ausschließlichen Zeugenfunktion entthob.

Im österreichischen Strafrecht wurde dies zuletzt durch die Reform der Strafprozessordnung (StPO) im Jahr 2008 ermöglicht. Kernstück dieser StPO-Reform war die Änderung des strafprozessualen Ermittlungsverfahrens, die die bisherigen Befugnisse des Untersuchungsrichters nun an die Staatsanwaltschaft übertrug und sie künftig als „Herrin des Verfahrens“ einsetzte.⁵

Im Zuge dieser Reform wurde ein neues Hauptstück – *Opfer und ihre Rechte* – implementiert, welches neben der juristischen Definition des Opfers auch seine nunmehrigen Rechte festlegte. Hierzu seien exemplarisch erwähnt sein Recht auf Vertretung (§ 73), Akteneinsicht (§ 68), Verständigung vom Fortgang des Verfahrens (§§ 25 Abs. 3, 177 Abs. 5), Recht auf Privatbeteiligung (§ 67) und das Recht auf Information (§ 70 – sobald ein Ermittlungsverfahren gegen bestimmte Beschuldigte geführt wird, hat die Staatsanwaltschaft Opfer über ihre wesentliche Rechte zu informieren).

Diese Ausweitung der Opferrechte im Strafverfahren zeigt sich uns jedoch in Form eines „dialektischen Kippbildes“. Erfahren Opfer im Strafprozess mittels eines größeren Interventions-Pouvoirs eine „Aufwertung“, lässt sich diese Aufwertung selbst wiederum als Indiz ihrer vermehrten „Schutzbedürftigkeit“ durch den Gesetzgeber denken, wodurch eine „defizitäre“ Position des Opfers betont wird. Diese „Schutzbedürftigkeit“ markiert das neue Paradigma der Opferrolle im 21. Jahrhundert.

„Das autonome und eigenverantwortliche Opfer war das neue Paradigma der 1970er und 1980er Jahre, das schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer ist das Paradigma des beginnenden 21. Jahrhunderts“ (*Stangl* 2008, 18). Das „schutzbedürftige und anspruchsberechtigte Opfer“ erscheint dabei als treffende Zeitdiagnose der aktuellen Opferthematik, sie beschreibt eine Form, wie sich Subjekte gegenwärtig im Rahmen ihrer politisch rechtlichen Möglichkeiten vermehrt positionieren.

Die Einbeziehung des Opfers im Zuge der österreichischen Strafrechtsreform von 1975⁶ war ein juristisches Novum, sie erweiterte seine bisher marginale Zeugenfunktion im Strafverfahren und betonte nun dessen Eigenverantwortung. Indem sie die Instru-

5 Vgl. http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1539 (Zugriff 11.02.2013).

6 Die StGB-Reform 1975 kann bis heute als zentraler juristischer „Meilenstein“ gelten. Sie war die politische Bekundung einer modernen Strafrechtspflege im Geist einer liberalen Gesinnung, die in Österreich den Übergang vom Tatstrafrecht zum Täterstrafrecht – und damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen – vollzog und das bisherige Strafgesetzbuch, dessen Grundlagen noch auf das Jahr 1852 zurückgingen, ersetzte.

mente der Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte für die Regelung von Konflikten im persönlichen Nahraum und Familienverband einführte, sah sie eine wesentliche Änderung seiner Stellung vor. Das Opfer erlangte damit im Verfahren eine deutliche Aufwertung, insofern es im Bereich der erwähnten Delikte selbst und nicht mehr länger der Staat die Entscheidung über die Einleitung des Verfahrens traf (vgl. ebd. 16).

Die in den kommenden Jahren eingeführten diversionellen Regelungsverfahren – auch bei Konflikten im familiären Umfeld – erfuhren jedoch in Österreich von Seiten einzelner Frauenverbände heftige Kritik. Dem lag die Befürchtung zugrunde, dass Frauen im Rahmen von Mediationsverfahren eine Mitschuld für die Gewalt des Mannes attestiert bekämen und derart destruktive Machtverhältnisse perpetuiert würden. Diese Kritik wendete sich gegen Konzepte eines autonomen Opfers, vielmehr forderte sie, wie *Stangl* schreibt, „... eine Kriminalpolitik für schutzbedürftige und für anspruchsberechtigte Opfer, die strafprozessual abzusichern ist“ (ebd., 17).

Das Anliegen, Konflikte im familiären Nahraum, insbesondere jene von Männern gegenüber ihren Partnerinnen, von der Diversion auszunehmen, wurde bis zum heutigen Tag nicht erfüllt, jedoch berücksichtigte der Gesetzgeber sukzessive die Kritik weiblicher Interessensverbände und ihre Forderungen nach aktiven Opferrechten im Strafverfahren, die in der Reform der Strafprozessordnung 2008 endgültig ihre strafrechtliche Würdigung erfuhren.

Der problematische Aspekt einer Forderung nach verstärkten Opferrechten zeigt sich jedoch nicht im operativen Verfahren des Strafprozesses, es handelt sich aus meiner Sicht eher um ein „politisches Problem“. Denn sich in der Position eines Opfers „wiederzuerkennen“ bedeutet auch, dass Frauen nun bereit waren, Teile ihrer mühsam erkämpften Freiheitsrechte wieder aufzugeben, den Staat verstärkt in seine Sorgspflicht zu nehmen, obwohl er begonnen hatte, ihnen einen höheren Grad an Verfügungsgewalt über ihren persönlichen Nahraum zuzugestehen, ihnen somit auch ein größeres Maß an Mündigkeit und Autonomie zubilligte. Das Problem – sofern man bereit ist dies überhaupt als Problem anzuerkennen – liegt somit zunächst jenseits juristischer Fragestellungen.

Die Tatsache, dass (wie am Beispiel des Tauschgleichs von Paarkonflikten) sich Widerstand von Seiten österreichischer Frauenverbände regte,⁷ kann als Indiz gelten, wie ungleich Machtverhältnisse und Ressourcenverteilungen auch heute noch zwischen den Geschlechtern verteilt sind. Gleichzeitig stellt sich die Frage, inwiefern (im Falle affektiv aufeinander bezogener und in einem Geflecht heterogener Abhängigkeiten existierender Konfliktparteien) normativ juristische Entscheidungen besser in der Lage wären, einen höheren Grad an Rechtsfrieden und Sicherheit zu gewährleisten, als dies im Zuge von Mediationsverfahren gelingen kann. Ein Rekurs auf die Opferrolle zum Ausgleich geschlechtsspezifischer Schief lagen eröffnet jedoch ein heikles Terrain, sofern er als not-

7 Vgl. hierzu die Reformvorschläge der Interventionsstellen und Gewaltschutzzentren Österreichs 2008, dass bei Stalkingdelikten diversionelle Erledigungsformen, jedenfalls aber der Tauschgleich von der Diversion ausgeschlossen werden sollten. <http://www.gewaltschutzzentrum.at/ooe/down/reformvorschlaege.pdf>, 17 (Zugriff 24.09.2012).

wendige Korrektur bislang verweigerter Unterstützungsansprüche durch den Staat gefordert wird (vgl. *Stangl*, a.a.O., 16).

Betrachtet man die neuen Opferrechte vor dem Hintergrund der sozialen und politischen Veränderungen zwischen der StGB Reform 1975 und der StPO Reform 2008, zeigt sich darin die Ablösung eines Autonomiediskurses der 1970er Jahre (dem durch die Ermächtigungs- und Privatanklagedelikte Rechnung getragen wurde) hin zu einem heute vorrangig auf Schutz und Sicherheit basierenden Diskurs, welchem die neue Strafprozessordnung mittels der neuen Opferrechte Rechnung trägt. Problematisch erscheint somit nicht ein größeres Handlungspouvoir von Opfern im Strafprozess, vielmehr die sich dahinter „verbergende“ Schutzbedürftigkeit, die, wie etwa am Beispiel von Kindern, stets auch einen gewissen Grad an Unmündigkeit attestiert. In Bezug auf das Subjekt bedeutet dies, dass *die Erweiterung seiner Handlungsmacht zuerst die Anerkennung seiner inferioren Position als Opfer voraussetzt und derart subjektive Identifikationsprozesse über Leidenserfahrungen möglich werden.*⁸

Die Stärkung der Opferrechte wird in Österreich von der Forderung nach strafrechtlicher Verschärfung der Sexualstrafdelikte begleitet,⁹ sodass der gegenwärtige Opferdiskurs eine Dichotomie von Opfer und Täter zu begünstigen scheint und damit einer puntiveren Kriminalpolitik Vorschub leistet.¹⁰

2.2 Der Opferdiskurs als Zeichen des Niedergangs patriarchaler Lebenspraxen

Aus dem vorherigen wurde ersichtlich, dass das Interesse am (nichtreligiösen-passiven) Opfer ein historisch vergleichsweise „junges“ Phänomen ist, und auch in der Kriminologie nahm man lange Zeit kaum Notiz vom Opfer, galt die Viktimologie noch in den 1970er Jahren als „junge“ Wissenschaft (vgl. *Schneider* 1975, IX). Anfänglich diente sie dazu, Täter mittels „blaming the victim“ zu entlasten (vgl. *Lamnek* 2008, 233). Inzwischen kann die Bereitschaft zur öffentlichen Anerkennung eines über lange Zeit defizitären beachteten sozialen Problemfelds heute als gesichert gelten. Sie zeigt sich in einem weiten Spektrum – von wissenschaftlicher Forschung (*victim surveys*) (vgl. ebd. 242), psychosozialen Dienstleistungen (Prozessbegleitung, Opferschutzeinrichtungen etc.), den Op-

8 Inwieweit die inferiore Opferposition für Identitätsbildungsprozesse als problematisch erlebt wird, zeigt sich an der Abwehrreaktion von Jugendlichen. „Du Opfer“ ist inzwischen im österreichischen Jugendjargon ein geläufiges Schimpfwort (Vgl. *Kohner-Kabler* 2012, 25).

9 Hierzu plant Justizministerin Beatrix Karl aktuell eine umfassende StGB-Novelle, die Verschärfungen im Sexualstrafrecht zum Ziel hat. So soll die Strafuntergrenze bei der Vergewaltigung (§ 201 StGB) von bisher 6 Monaten auf 1 Jahr verdoppelt werden. Die Strafandrohung der qualifizierten geschlechtlichen Nötigung (§ 202 Abs. 2 StGB) wird nach dem Vorschlag der Justizministerin in Zukunft bei 5 bis 15 Jahren, statt wie bisher bei 1 bis 10 Jahren liegen. Bei besonders schweren Fällen ist die Verhängung einer lebenslangen Freiheitsstrafe möglich. Zudem wird es zu Verschärfungen in § 205 StGB – Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person – kommen. Die Grundstrafandrohung wird bei diesem Delikt von 6 Monaten bis zu 5 Jahren auf 1 Jahr bis zu 10 Jahren erhöht. Vgl. <http://www.justiz.gv.at/internet/html/default/2c948485398b9b2a013b278551390eae.de.html> (Zugriff 06.02.2013).

10 Siehe hierzu ein aktuelles Beispiel in Kapitel 4 dieses Artikels.

feraspekt einbeziehender Gesetzgebung, bis hin zur medialen Inszenierung und Zurschaustellung von Opfern.

Die öffentliche Bedachtnahme individueller Leidenserfahrungen, die hier unter den Begriff „Opferdiskurs“¹¹ subsumiert wird, erscheint einerseits als Resultat der sozialen Umwälzungen der letzten fünfzig Jahre, andererseits aus den daraus resultierenden subjektiven Rechten.

Eine Konnotationsverschiebung im Opferbegriff musste hierfür im Deutschen erst geleistet werden: vom *aktiven Opfer* für eine Sache zum *passiven Opfer* einer unfreiwillig erlittenen Leidenserfahrung. Diese wird heute vorrangig der Katastrophe der Shoa zugerechnet (vgl. Hassemer u. Reemtsma 2002, 44). Die sich im 20. Jahrhundert entfaltende Opferrhetorik bezog sich zunächst bis zum Ende des Zweiten Weltkriegs vor allem auf den Krieg, erst mit dem Einsetzen des Wirtschaftswunders konzentrierte sie sich auf Verkehr und Technologie und zielte ab Ende der 1980er Jahre auf unterschiedliche Phänomene der Diskriminierung, der politischen Unterdrückung und Verfolgung (vgl. Münkler/Fischer a.a.O., 343). In der Bedeutungsverschiebung vom *sacrificium* zur *victimina* benennt „Opfer“ heute zumeist Phänomene von Zumutung und Schädigung, und diese Wendung impliziert, dass der Betroffene ohne Schuld, somit illegitimer Weise Opfer geworden ist. Opfer wird dadurch zur Chiffre, mittels derer man heute in der Lage ist, Entschädigungsansprüche an die Gesellschaft zu stellen (vgl. ebd. 345 f).

Die Exkulpierung der Opfer positioniert die Subjekte jedoch neu im Verhältnis zum Grad ihrer Verantwortung. Das „schutzbedürftige“ Opfer gleicht immer mehr dem „schutzbefohlenen“ Kind, ihnen gemeinsam ist ihr Verantwortungsdefizit. Und liegen beim Kind die Schutzpflichten auf Seiten ihrer gesetzlichen Vertreter, übernimmt sie auf Seiten der Opfer vermehrt nun der Staat. Münkler und Fischer haben konzise bemerkt, dass der Opferdiskurs das Dementi menschlicher Allmachtsphantasien sei und die Zweifel der Beherrschbarkeit der Herrschaftsmittel artikuliere. „Wer alles im Griff hat, ist auch für alles verantwortlich. Von dieser erschreckenden Überforderung dispensiert die Opferrhetorik“ (ebd. 349).

Zwei Protagonisten – *die Frau und das Kind* – waren dabei für die neue Opferrhetorik maßgebend, ihr verbesserter rechtlicher Status Voraussetzung, um ihren Berichten Gehör zu schenken. Denn die Aufwertung und Anerkennung ihres Status als Rechtssubjekt brach mit der Tradition patriarchaler Rechtsprechung, vorrangig den weißen, freien, heterosexuellen männlichen Bürger als Rechtssubjekt anzuerkennen. Eine vermehrte Hinwendung und öffentliche Anteilnahme an Leidensschicksalen und –narrativen, sowie der Zugewinn an persönlichen Rechten von ehemals juristisch benachteiligten Gruppen, wie sie Frauen und Kinder darstellten, erscheinen aus dieser Perspektive als zwei Seiten der gleichen Medaille, ihre gesellschaftliche Akzedenz ist Folge einer Dekadenz patriarchaler

11 Ich beziehe mich bei der Verwendung des Diskursbegriffs auf die Arbeiten Michel Foucaults, wodurch zum Ausdruck gebracht wird, dass wir im aktuellen Opferbegriff keinen „neutralen“ Gegenstand vorfinden, sondern einen Begriff, der als Chiffre unterschiedlicher Interessenslagen fungiert. Foucault verstand unter „Diskurs“ eine Macht, die „...Kämpfe oder Systeme der Beherrschung in Sprache übersetzt: (...) dasjenige, worum und womit man kämpft; (...) die Macht, deren man sich zu bemächtigen versucht.“ (Foucault 2007, 8).

Tradition und Lebensführung. Mit anderen Worten: Leiden wurde erst dann öffentlich thematisierbar, sobald sich vorrangig betroffene Gruppen hierzu Gehör verschaffen konnten.

2.3 Opfer-Kritik aus feministischer Perspektive

Der Rekurs auf die Schutzbedürftigkeit von Opfern – insbesondere von Frauen – und der Ruf nach Stärkung staatlicher Eingriffsrechte ist keineswegs repräsentativ für die Arbeiten feministischer Theorie und ihrer Kritik an der Opferrolle. So erhebt etwa *Sharon Lamb* in ihrem Aufsatz *Constructing the Victim. Popular Images and Lasting Labels* (vgl. *Lamb* 1999) die Forderung nach einem weiblichen Sprechen, welches von erfolgreichen Widerstandsmomenten berichtet und den Missbrauchserfahrungen zur Seite gestellt wird – Frauen somit in den Status wirk- und handlungsmächtiger Subjekte einsetzt und jenes mit der Opferrolle konnotierte Beherrschungsdefizit derart kritisiert.

„*In changing the focus, we would also no longer be interested merely in women telling their stories of abuse but rather would encourage their stories of everyday resistance*“ (ebd. 133).

In der feministischen Theorie – vor allem der USA – hatte Opfer-Kritik stets einen selbstreflexiven und selbstkritischen Charakter (vgl. *Moser* 2007, 22). Sie war ein Kind jener Zeit, in welche *Stangl* den ersten Paradigmenwechsel der Opferrolle setzt – den Übergang vom marginalisierten zum autonomen und eigenverantwortlichen Opfer (vgl. *Stangl* 2008, 18). Eine Zeit, in der „Empowerment“ zum Schlüsselbegriff der Frauenbewegungen geworden war und mit politischer Kraft und Selbstermächtigung assoziiert wurde. Der Opferdiskurs ab den 1990er Jahren hat sich von diesen Werten weitgehend verabschiedet und betont verstärkt den Schutzaspekt. Gerade Feministinnen haben aber darauf hingewiesen, dass gegenüber früheren Opferstigmatisierungen (*blaming the victim*) – die von Vorurteilen, Misstrauen bis hin zu Unterstellungen einer Mitschuld (etwa im Falle einer Vergewaltigung) gekennzeichnet waren – der öffentliche Diskurs nun eine andere Opferversion bereithält, die ihrerseits anders gelagerte Probleme aufwirft. In diesem Bild erscheint das Opfer nun „... *pure, innocent, blameless, and free of problems (before the abuse). This version is often presented in juxtaposition with the perpetrator as evil monster*“ (*Lamb* 1999, 108).

Hatte man früher dem (weiblichen) Opfer eher misstraut, wird es heute vermehrt im Fokus einer psychiatrischen Klinik in Bezug auf traumatische Schädigung und deren mögliche Folgewirkungen betrachtet, insbesondere bei Fällen von Kindesmissbrauch. Man ruft die Biologie zu Hilfe, um schwierige Fragen sozialer, wie auch persönlicher Verantwortung zu vermeiden (vgl. ebd., 112). Die posttraumatische Belastungsstörung avanciert mit Hilfe der psychiatrischen Manuale so zur „Kardinalkrankheit“ der Opfer, subjektive Konstitution, differenzierte psychische Verarbeitungsmodalitäten sowie spezifische Resilienzfaktoren treten dabei in den Hintergrund. Menschen, die über längere Zeit Misshandlungssituationen ausgesetzt waren, wären „natürlicher Weise“ daher we-

der normal noch gesund (vgl. Herman 2006, 163). Aber gerade das Ignorieren resilienter Faktoren und die Betonung medizinischer Aspekte von „Opfer-Sein“ blendet politische Aspekte aus (vgl. Lamb a.a.O., 131).

Derart wird ein Subjekt des Psychischen konstruiert, welches einem kausalen Reaktionsschematismus unterliegt und Faktoren individueller Konstitution und unbewusster Konfliktdynamik außer Acht lässt. Aus feministischer Sicht erscheint gerade diese Opferkonstruktion problematisch, indem sie Frauen als unschuldig und nicht verantwortlich begreift, ihnen die individuelle Verantwortung für ihr Leben abspricht. *Opfersein* konnotiert damit *Ausgeliefertsein*, *Passivität* und *Hilflosigkeit*. Damit werden Frauen wiederum in die Passivität des Objektstatus gedrängt und die Repräsentation der Opfer als „Opfer“ wird zur Schlüsselstrategie neuer (männlicher) Dominanz (vgl. Moser 2007, 23). Weiterhin wurde problematisch bemerkt, dass unter dem (weiblichen) Selbstverständnis, Opfer zu sein, erneut eine Beschreibung der eigenen Lebensgeschichte als kohärente, wenngleich negative Erzählung, wiederum in Abhängigkeit von einem männlichen Subjekt (dem Täter) vollzogen wird (vgl. Berkel 2006, 21).

Der Opferdiskurs hat somit für die als Opfer Bezeichneten exkulpierende Wirkung, er entbindet nicht nur von Verantwortung, vielmehr legt er den „...Opfern ein Verbot auf, Täterin ihres eigenen Lebens sein zu dürfen“ (Moser 2007, 27).

Maria Katharina Moser benennt fünf problematische Effekte des Opferdiskurses:

1. Einteilung/Kategorisierung: Opfer werden in der Struktur dualer Schemen von *Opfer/Täter*, *Opfer/Nicht-Opfer* oder *Opfer/Helfer* positioniert.
2. Homogenisierung: Opfern wird dieselbe Situation und dieselbe Problematik attestiert.
3. Passivierung/Objektivierung: Eine Prolongierung der Erfahrungen des „zum-Objekt-gemacht-werdens“ durch die Repräsentation als Opfer.
4. Generalisierung/Totalisierung: Opfererfahrungen werden zur Opferidentität erweitert („einmal Opfer – immer Opfer“).
5. Exkulpation: insofern Opfer immer unschuldig sind, müssen sie auch unschuldig bleiben (vgl. ebd.).

Am letzten Punkt – der Exkulpation – lässt sich die Frage aufwerfen, inwieweit der Diskurs des Strafrechts seinerseits in den öffentlichen Opferdiskurs interveniert, indem eine Logik der Rechtsprechung, mit ihrem zentralen Moment der Klärung der Schuldfrage, auf Vorstellungen von Opfer/Täter-Verhältnissen außerhalb des Normativs der Rechtsprechung einwirkt?

3. Das „Schuldproblem“ jenseits strafrechtlicher Kriterien

Außerhalb des Strafrechts gerät die Frage der Schuld rasch in die Untiefen moralischer Dichotomien. Auf der einen Seite die *schuldigen Täter*, auf der anderen die *unschuldigen Opfer* – ein deutlicher Kontrast zu den 1970er Jahren, als Täter selbst unter der Perspektive des Opfers (etwa ihrer Herkunft, der Gesellschaft etc.) wahrgenommen wurden.

Dabei wird heute leicht übersehen, dass man grundsätzlich selten in der Lage ist, mittels der Schuldfrage komplexe Konfliktstrukturen für beide Parteien einer zufriedenstellenden Lösung zuzuführen, vielmehr wird sie zur Waffe innerhalb moralisch gefärbter Vorwurfsdebatten. Doch so notwendig die Möglichkeit einer zweifelsfreien Schuldzurechnung für die Praxis des Strafverfahrens ist, so ungeeignet erweist sie sich mitunter jenseits dessen Grenzen. Schuld wird zur politischen Kampfformel in den Auseinandersetzungen heterogener Interessensgruppen – wem es gelingt, diese dem „Gegner“ anzulasten, wird daraus nicht nur strategische Vorteile ziehen. Derart können Positionen im Diskursfeld besetzt werden, die andere Gruppen zum Schweigen bringen. Die österreichische Debatte um die „Räuberbanden aus dem Osten“ der letzten Jahre gibt ein eindrucksvolles Beispiel, wie Bürger und Bürgerinnen ganzer Nationen (etwa Bulgarien und Rumänien) und Volksgruppen (Sinti und Roma) mittels einer „Feindmetapher“ unter Generalverdacht geraten und zu Anlassgesetzgebungen wie dem Bettelverbot in einzelnen Bundesländern Österreichs führten.¹²

Derartige Querelen lassen jedoch vergessen, welchen essentiellen Beitrag „Schuld“ aus kulturtheoretischer Sicht für Gesellschaften leistet, insofern sie als notwendiges und produktives Phänomen für den Zusammenhalt sozialer Lebenswelten dient. Man denke etwa an ihren positiven Wert im Ritual des Schenkens und die sich daraus – im stillen Übereinkommen aller Beteiligten – ableitenden Formen weiterer Verpflichtungen. *Marcel Mauss* hat dies in seinem Werk *Essai sur le don* gezeigt (vgl. *Mauss* 1950). Damit war eine Form des nicht auf dem Tausch- und Nützlichkeitsprinzip beruhenden Verkehrs dargelegt, eine Struktur gegenseitiger Verpflichtungen, die eine spezifische Form von Solidarität begründete (vgl. *Pfaller* 2011, 223).

3.1 Wider die Schuld – die Unschuld des Kindes

Aus dem Bisherigen wurde ersichtlich, wie Verknüpfungen der Kategorien *Opfer* und *Unschuld* Basis für Opferkonstruktionen im Zeichen der Schutzbedürftigkeit sind. Die *Unschuld des Opfers* hat jedoch nicht „die Frau“ zum Vorbild, vielmehr hat die *Unschuld des Kindes* modellbildenden Charakter. Die Vorstellung einer „kindlichen Unschuld“ hat ihre Anfänge bereits im frühen Christentum (vgl. *deMause* 1980, 76), doch erst postmoderne Gesellschaften werden den Rousseauschen Gedanken einer „naturwüchsigen Kindheit“ aufgreifen und in die Konstruktion einer „glücklichen Kindheit“ überführen.

Diese neue Konstruktion von Kindheit ist Zeichen neuer ökonomischer Verhältnisse, die Nachkommenschaft nicht mehr länger als Ressource von Arbeitskraft in Subsistenzwirtschaften benötigen, wie auch Projektionsfläche narzisstischer Größenphantasien, die sich manifest als elterliche Wünsche in Kombination mit intensiven Schulungs- und Sorgepraxen für den Nachwuchs zeigen.

12 Mit ihrer Rechtmäßigkeit befasst sich aktuell der österreichische Verfassungsgerichtshof (VfGH), vgl. <http://derstandard.at/1339637966314/Verfassungsgerichtshof-Unklar-ob-Bundeslaender-Bettelverbote-erlassen-duerfen> (Zugriff 20.09.2012).

Maßgeblich wurde die Konstruktion der kindlichen „Unschuld“ von einer Kritik an *Freuds* „Verführungstheorie“ in den 1980er Jahren der USA befördert.¹³ Ihr Einfluss auf das Feld der Psychotherapie war nachhaltig und in den USA wesentlich von *Jeffreys M. Massons* Buch *The Assault on Truth. Freud's Suppression of the Seduction Theory* (vgl. *Masson* 1984) initiiert, welches den Generalvorwurf vertrat, *Freud* hätte seine Verführungstheorie zugunsten seiner Theorie der unbewussten Phantasie „verraten“,¹⁴ da er aufgrund des Drucks des Establishments nicht den Mut hatte, auf ihr zu beharren (vgl. ebd., 218). Es wurde zu einem der größten psychoanalytischen Bestseller der USA und verhalf einer revisionistischen Schule psychoanalytischer Historiographie zu neuer Akzeptanz (vgl. *Roudinesco* 2002, 97).

Im deutschen Sprachraum hatte zuvor bereits *Alice Miller* die Opferthematik in den Kindheitsdiskurs eingeführt, ihre Arbeiten können als wesentlicher Beitrag für die Konstruktion des „Opferkindes“ gelten. In ihrem ersten Buch *Das Drama des begabten Kindes und die Suche nach dem wahren Selbst* (vgl. *Miller* 1979), knüpft sie das Leiden des Kindes an die Figur einer „problematischen Mutter“. Sie variiert darin ein schon 1961 von *Schottländer* angesprochenes Thema von der „Mutter als Schicksal“ (vgl. *Bittner* 1980, 104) und lässt den Vater, als ebenso wesentlich Beteiligten und Verantwortlichen für den kindlichen Entwicklungsprozess, praktisch unerwähnt. Dabei folgt *Miller* in der Annahme einer natürlichen, auf ein „wahres Selbst“ des Kindes rekurrierenden Entwicklung, weitgehend der Suche nach einer vor- und außergesellschaftlichen „Natur“ des Menschen in der Tradition der Antipädagogik (vgl. *Flitner* 1982, 38). In ihrem Versuch, Faktoren einer Salutogenese ausschließlich dem Bereich mütterlicher Fürsorge zuzuordnen, erweist sie sich als Kritikerin der Psychoanalyse im Geiste *Massons*.¹⁵

Konstruktionen von „Kindheit“ als phantasmatische Räume (verlorenen) Glücks, der Vollständigkeit und Reinheit werden jedoch problematisch, sobald das *Recht der Kinder* umschlägt, *in das Recht aller, wie Kinder zu sein* (vgl. *Bruckner* 1997, 102), wenn die Schonung der unmündigen Opfer im Strafverfahren zum Modell aller Straftatopfer erweitert wird (vgl. *Stangl* 2007, 17).

- 13 Ihr voraus ging bereits eine erhöhte Aufmerksamkeit gegenüber elterlicher Gewalt gegen die eigenen Kinder (vgl. *Helfer/Kempe* 1978).
- 14 Anhand der Erzählungen seiner hysterischen Patientinnen kommt *Freud* zunächst zum Schluss, dass die Neurosen der Patientinnen auf der Verdrängung früherer Verführungen aus der Kindheit beruhen. Schon 1897 verwirft *Freud* diese Hypothese, da er es für unwahrscheinlich hielt, dass „alle“ Väter seiner Patientinnen Vergewaltiger wären, dennoch erkennt er an, dass diese Frauen nicht lügen, wenn sie sich als Opfer von Verführungsversuchen bezeichneten. Dabei stellte er zwei Sachverhalte fest: einerseits, dass die Patientinnen häufig die betreffenden Vergehen erfinden, ohne dabei zu lügen, zum anderen, dass solche Ereignisse wirklich stattgefunden haben, jedoch noch nicht das Entstehen der Neurose erklären. So setzt er an die Stelle der *Verführungstheorie* die Theorie der *unbewussten Phantasie*. Die Neurosen gehen auf unbewusste Phantasien zurück, auch wenn ein tatsächliches Trauma vorliegt, insofern das Reale der unbewussten Phantasie nicht die gleiche Beschaffenheit wie die materielle Realität aufweist (vgl. *Roudinesco*, a.a.O., 74f). Dass *Freud* reale Missbrauchserfahrungen in der Kindheit keineswegs infrage stellte, hat *Leonhard Shengold* gezeigt (vgl. *Shengold*, 1995, 61f).
- 15 Über die persönliche Beziehung zwischen *Miller* und *Masson* vgl. *Malcom*, J., 1985, 157-162.

3.2 Die Schuld(en) Freuds

Nähert sich aber im gesellschaftlich Imaginären die Position des Opfers dem Phantasma des unschuldigen Kindes, wirft dies aus psychoanalytischer Perspektive Fragen auf, welche Konsequenzen aus Identitätswürfen, die Leiden und Ohnmacht betonen, zu erwarten sind? Als eine der Konsequenzen erscheint heute ein Wandel im kulturellen Verständnis zum Problemkreis der Schuld. Hierfür werfen wir einen kurzen Blick auf das Schuldkonzept *Freuds*.

Seinen ersten Versuch einer Klärung der Frage nach der Bedeutung von Schuld für die Entstehung sozialer Verbände unternahm *Freud* in den Jahren 1912/13, in seiner Schrift *Totem und Tabu*. Auch bei Vertretern der Psychoanalyse rief diese Skepsis und Kritik hervor,¹⁶ ganz zu schweigen von der Kritik aus anderen Disziplinen,¹⁷ insofern man *Freud* für seinen konkretistischen Historismus eines faktisch nicht verifizierbaren Ereignisses kritisierte. *Freud* selbst hielt unbeirrt daran fest, konnte er offenbar nicht anders die zentrale Bedeutung der Schuld für die Phylo- wie Ontogenese legitimieren.

Für den Ausgangspunkt sozialer Verbindungen entwarf er die These vom „Ritualmord“ der Söhne am mythischen Vater der menschlichen Urhorde, der allein im „Genuss“ der Frauen stand. „Eines Tages taten sich die ausgetriebenen Brüder zusammen, erschlugen und verzehrten den Vater und machten so der Vaterhorde ein Ende“ (*Freud* 1999, 171). Die Gewalttat verbindet die Brüder – und fortan nun die gesamte Menschheit – angesichts ihrer schuldigen Komplizenschaft.

In einem fortschreitenden Substitutionsprozess gelangt *Freud* schließlich zum Schuld-bewusstsein des Neurotikers entlang folgender Reihe: die mythische Tötung und Einverleibung des Vaters, sodann die Einsetzung des Totem(tiers) für den Vater (vgl. ebd. 178) und dessen Tötungsverbot, seine ritualisierte Einverleibung im zelebrierten Opfermahl und schließlich die Transformation der brüderlichen Reue und Schuld zum hereditären Schuldbewusstsein der Neurotiker. Somit dachte *Freud* den Menschen und seine Kultur entlang einer Achse der Schuld. Das Opferritual erinnert an diese (immer schon) vergessene Schuld, das Opfer selbst bildet die Abwehrformation gegenüber jener Schuld, bekräftigt im Akt der Kommunion die soziale Gemeinschaft und Übernahme gegenseitiger Verpflichtungen (vgl. ebd. 163). Der Umstand einer kollektiven Schuldverdrängung ist der freudsche bedingungslose Einsatz auf den Gewinn jeglicher Kultur. Doch das

16 Exemplarisch hierzu *Philippe Julien*, der *Totem und Tabu* etwa als wissenschaftlichen Mythos bezeichnete (vgl. *Julien* 1992, 175).

17 Als prominenter Kritiker *Claude Lévi-Strauss*: „Was *Totem und Tabu* als Interpretation des Inzestverbots und seiner Ursprünge unhaltbar macht, ist zur Genüge gesagt worden: Unhaltbarkeit der Hypothese der Männerhorde und des Mords am Urvater, der *circulus vitiosus*, der den Gesellschaftszustand von den Ereignissen ableitet, die ihn voraussetzen.“ (vgl. *Lévi-Strauss* 1993, 656).

René Girard ist mit seiner Kritik noch weniger zurückhaltend: „Daß *Freud* eine solche Enormität schaffen konnte, macht deutlich, welchen Irrtümern sogar ein Genie verfallen kann. Sprachlos steht man diesem bizarren Ungetüm gegenüber und bekommt den Eindruck einer unfreiwilligen, kolossalen Farce...“ (vgl. *Girard* 1999, 281).

ehemals rituell getötete Opfertier erlangt erst im *Opfer eines individuellen Triebverzichts* kulturstiftende und -bewahrende Bedeutung.

Im Denken *Freuds* ist die Geschichte des Menschen mit der Geschichte des Opfers aufs Engste verknüpft, sie bildet die Basis für das unbewusste Schuldgefühl und so konnte er später die Instanz des Über-Ichs als Gewissensfunktion denken.¹⁸ Mit der Differenzierung des Über-Ichs, als kritische, strafende Instanz gegenüber dem Ich wurde „...die Schuld als intersystemische Beziehung im psychischen Apparat eingeführt“ (vgl. *Laplanche/Pontalis* 1973, 459).

Somit garantierte das Opfer als kultische Gabe oder Handlung den sozialen Zusammenhalt, erinnerte an die verpflichtende Schuld gegenüber den Ahnen, die das Individuum an die Gruppe band. Wir können das Opfer-Schuldverhältnis im kultisch-religiösen Ritus *inklusive* nennen – insofern die generative Schuld eingebettet und gebunden war im kollektiven Ritus der Opferhandlung.

4. Kulturtheoretische Diagnosen

Dieses Verhältnis zeigt sich im gegenwärtigen Opferdiskurs jedoch in einem anderen Licht. Waren sakrale Opfer im religiösen Ritus stets in das Geheimnis eines Glaubens eingebettet, wird ein offensichtlicher Verlust des Geheimen im Akt des öffentlichen „Opferbekenntnisses“ nun selbst „geheimnisvoll“.

Westliche Gesellschaften zeigen heute einen anderen Umgang mit der Kategorie „Schuld“ als etwa in den 1970er Jahren. Der wesentliche Wandel dabei liegt in der Ausrichtung des Fokus auf den „schuldhaften Akteur“ und nicht mehr auf jenes „schuldhafte Kollektiv“, als welches die Gesellschaft ehemals von linken Gruppierungen wahrgenommen wurde. „Schuld“ wird heute weniger als Folge eines Verantwortungsproblems der Gemeinschaft verstanden, sondern zunächst als Folge individuellen Fehlverhaltens. Dieser Perspektivenwechsel betrifft nicht nur strafrechtlich relevante Schadenshandlungen, sondern vermehrt auch Fragen der persönlichen Gesundheit und der Lebensführung. Dies bedeutet, dass die gesellschaftliche Sorge gegenüber benachteiligten Milieus abnimmt, die Schuldfrage in erster Linie auf der Ebene interpersoneller Verfahren geklärt wird, wodurch einer Entsolidarisierung mit randständigen Gruppen Vorschub geleistet wird. Die Opfer/Täter-Dichotomie der kriminologischen Entwicklungen der vergangenen Jahre legt hiervon Zeugnis ab.

Ist heute vom Opfer die Rede, wird damit zumeist die Annullierung einer Zurechnung von Schuld verbunden. Das passive Opfer der Gegenwart ist nicht nur das *exklusive Subjekt* jener „neuen Rede vom Opfer“, sein Verhältnis zur Schuld ist ebenso *exklusiv*, denn die Schuld ist überall dort, wo das Opfer „gerade nicht ist“. Sie scheint nicht länger mehr zentraler, wenngleich verschatteter Bestandteil einer psychischen Ökonomie zu sein, die für den Eintritt in die generative Ordnung dem Subjekt auch Opfer abverlangt – sie befindet sich nun zur Gänze auf Seiten der „Täter“, deren „Störpotential“ über die

18 Erstmals verwendet *Freud* den Begriff des Über-Ichs 1923 in *Das Ich und das Es* (vgl. *Freud* G.W. Bd. XIII, 246-289).

Gegenwart hinaus reicht, auf eine riskante Zukunft verweist und sich im Begriff des „Risikotäters“ verdichtet (vgl. Klug 2007, 237). Prognostisches Wissen zur Risikominimierung (*Risk Assessment*) und Gefahrabschätzung bestimmen den methodischen Diskurs der Täterarbeit (vgl. Klug 2005, 189). Schematisierte, behavioristische Verfahren versuchen derart, aus komplexen, psychodynamisch-devianten Handlungsweisen valide Kennzahlen in Bezug auf Wirkungsorientierung und Risikoprognose zu erstellen. Die einstige Utopie einer „straffreien Gesellschaft“ ist der Utopie eines risikobereinigten Lebens gewichen.

Als Beispiel, inwiefern polarisierende Diskurse vom „schuldlosen Opfer und schuldigen Täter“ unmittelbar zu restriktiven Konsequenzen für Straftäter führen können, sei an die in Österreich im Januar 2013 in Kraft getretene Novellierung des Strafvollzugsgesetzes erinnert, welches den elektronisch überwachten Hausarrest (EÜH) für Sexualstraftäter neu regelt. Ausschlaggebend hierfür war eine mediale Debatte im Vorjahr, nachdem bekannt wurde, ein rechtskräftig verurteilter Sexualstraftäter solle eine elektronische Fußfessel anstelle einer Haftstrafe erhalten.

Der Täter wurde zu zwei Jahren teilbedingter Haft verurteilt, der unbedingte Teil betrug sechs Monate und der Verwaltungsgerichtshof hatte Ende Oktober 2012 in letzter Instanz die elektronische Fußfessel bewilligt.¹⁹ Dies führte zu einer österreichweiten medialen Diskussion und Empörung, als politische Reaktion erfolgte unter Mitarbeit von Opferschutzverbänden eine rasche Novellierung des Strafvollzugsgesetzes, wonach künftig für Sexualstraftäter nicht mehr die gleichen rechtlichen Möglichkeiten im Falle von EÜH wie für andere Straftäter gelten. Im Wesentlichen besagt dies, dass Sexualstraftäter die Hälfte ihrer Freiheitsstrafe, mindestens jedoch drei Monate verbüßt haben müssen, während andere Straftäter den EÜH zur Gänze anstelle ihrer Haftstrafe erhalten. Darüber hinaus werden strengere Maßstäbe an die Missbrauchsprognoseentscheidung angelegt: „Im Gegensatz zur geltenden Rechtslage bedarf es einer qualifiziert günstigen Prognose, indem künftig aus besonderen Gründen Gewähr dafür geboten sein muss, dass der EÜH nicht missbraucht wird. Bei der Beurteilung der Missbrauchsprognose soll zudem Opfern von Sexualdelikten ein Äußerungsrecht eingeräumt werden“ (*Meissnitzer* 2012, 1).

4.1 Bedrohungen durch den Anderen

Durch die Externalisierung jeglicher Schuld, die vorwiegend in Kategorien des Strafrechts gedacht wird, werden subjektive, innere Konflikte (resultierend aus kulturellen Anpassungsforderungen des Realitätsprinzips zu Lasten des Lustprinzips), nun im erhöhten Maße „externalisiert“ – ohne aber den inneren, im freudschen Denken existentiellen Konflikt des Subjekts außer Kraft setzen zu können. Wenn der spätmoderne Opferbegriff sich seiner kulturellen „Erbschuld“ entledigen konnte, *Schuld* nun in der Wahrung des Strafrechts den Kurs der öffentlichen Meinung bestimmt, hat dies Konsequenzen

¹⁹ Vgl. <http://www.oe24.at/oesterreich/chronik/salzburg/Weiter-Fussfessel-fuer-Sexualstraftaeter/92893257> (Zugriff 12.02.2013).

zen in Bezug auf die psychischen Modi der Subjekte: „Der Ort, von dem aus das Opfer spricht und agiert, ist ein narzisstischer, der die Illusion stützt und aufrechterhält, man könne, von dem Schuldzusammenhang ausgenommen, von den Zweideutigkeiten der Existenz befreit sein“ (Berkel 2006, 22).

Die Philosophin Irene Berkel hat am Beispiel des sexuellen Missbrauchs aktuelle gesellschaftliche Phantasmen des Sexuellen untersucht und dem Opferdiskurs die Logik eines pathologischen Narzissmus attestiert (vgl. ebd. 20). Sie teilt dabei die Diagnose einer postödipalen Epoche, in der wir uns gegenwärtig befänden, mit anderen Denkern einer psychoanalytischen Kulturkritik, die Veränderungen im sozio-symbolischen Bereich mit dem Schwinden der „Vaterfunktion“ als Strukturprinzip in Verbindung bringen,²⁰ aber ebenso reaktionären Wünschen der Wiedereinsetzung patriarchaler Verhältnisse widersprechen (vgl. Žižek 2006, 402f).

Berkel zeigt etwa am Beispiel von In-Vitro-Fertilisationstechniken, wie diese heute die Familie, als biologische blutsverwandte Einheit einer patrilinearen genealogischen Ordnung der Moderne, verzichtbar machen und das Elternpaar in biologische, soziale und genetische Agenten spaltet (vgl. Berkel 2006, 33). Ebenso spiegelt sich in den Ensembles neuer Lebenspraxen von Homo- und Transsexualität, Transgender und Transidentität die Ablösung des Reproduktionsparadigmas, sodass es zu Neuordnungen gesellschaftlicher Lebensformen kommt, die nicht mehr auf der Interdependenz von Geschlecht und Genealogie basieren (vgl. ebd. 35). Diese Pluralität an Lebenswelt bricht mit der Genealogie als ehemals sicherndem wie auch (notwendiger Weise) einschränkendem Strukturprinzip sozialer Lebensform. Doch „...in dem Maße, indem die tradierten Regeln der Allianz inadäquat werden, (...) steigt das Interesse am Inzesttabu wie an den Perversionen als antireproduktive Formen der Sexualität“ (ebd. 40). Doch die Persistenz des inzestuösen Wunsches bleibt bestehen, zeigt sich an den ödipalen Ambivalenzen, welche nun die Generationen erschüttern (vgl. ebd. 41).

Mit anderen Worten: ödipal strukturierte Gesellschaften beruhen wesentlich auf dem Prinzip der Kastrationsforderung, womit nichts anderes als der *Verzicht als grundlegende Kulturleistung* zur Sicherung der sozialen Ordnung wie auch die Einordnung in eine genealogische Reihe gemeint ist. Gesellschaftliche Phantasmen in Bezug auf das Opfer und insbesondere das „Kind als Opfer“ zeugen von Identifizierungen mit eigenen, ambivalenten und nur mangelhaft gelösten infantilen Konflikten.

Ebenso betrachtet der Philosoph Slavoj Žižek das Opfer im Kontext einer Veränderung symbolischer Ordnungsprinzipien. Ihm zufolge hat die Auflösung der väterlichen Autorität zwei Facetten. Zum einen werden symbolische, verbietende Normen weitgehend durch imäginäre Ideale (wie beruflicher Erfolg, körperliche Fitness etc.) ersetzt, zum anderen wird der Mangel an symbolischen Verboten, durch das Auftauchen „böserartiger“ Über-Ich-Figuren (der Kinderschänder, der Terrorist etc.) ergänzt, wodurch neue Formen narzisstischer Subjekte entstehen, was sich exemplarisch an der Inflation von Opferberichten zeigt. Der Andere wird so zu einem Wesen potentieller Gefahren,

20 Über den Verfall der Vaterimago schrieb Lacan bereits 1938 in seinem Aufsatz *Die Familie* (vgl. Lacan 1980, 76).

zum „Dieb meines Genießens“ (vgl. *Pfaller* 2011, 146), dessen Nähe die Welt des narzisstischen Subjekts gefährdet (vgl. *Žižek* 2010, 513).

Die Zonen, aus denen Subjekten nun Gefahren vom „Anderen“ drohen, sind vielfältig. Es ist nicht nur dessen physische Nähe, die uns allenthalben stört und bedroht – weswegen nun im öffentlichen Raum vermehrt darauf hingewiesen wird, „Abstand“ zu halten – auch sein Blick, sein Witz oder Zigarettenrauch „belästigen“.²¹ Insofern kann die Angst als *die* vorherrschende postmoderne Affektorganisation bezeichnet werden (vgl. *Pfaller* 2011, 31).

Diese Befunde legen nahe, dass in der Rolle des spätmodernen Opfers Subjekte gegenwärtig narzisstische Positionen beziehen, deren Äußerungsformen vor allem die der Klage und Beschwerde sind (vgl. *Hughes* 1994). Somit nehmen sie eine Position ein, die nach Freud zwar niemals restlos überwunden werden kann, jedoch auf psychodynamischer Ebene durch die ödipale Forderung des Verzichts und der genealogischen Identifikation gemildert wurde. Die narzisstische Position kennzeichnet ein Mangel an Triebverzicht und Wunschaufschub, der „Andere“, der „meine“ Selbstbespiegelung und Wunscherfüllung durchkreuzt, ist nicht mehr länger Agent einer kulturstiftenden Ordnung. Zerbricht erst die Verbindung seiner libidinösen Besetzung und einschränkenden Intervention, transferiert das Subjekt die Libido in sein imaginäres Spiegelbild (sein narzisstisches Selbstbild), der „Andere“, dieser Qualität beraubt, erscheint nun in Gestalt einer schrecklichen, furchterregenden Über-Ich-Figur, der die narzisstische Welt der „Opfersubjekte“ bedroht, sodass ihm gegenüber rigorose Schutzmaßnahmen und Sicherheitsvorkehrungen notwendig werden.

5. Schlusswort

Als Conclusio des Bisherigen lässt sich festhalten, dass sich die Konstruktion des Opfers im Rahmen großer gesellschaftlicher Wandlungsprozesse der letzten 40 Jahre vollzog, aber auch als das „Ergebnis“ einer angstgeprägten Zeit erscheint, deren Zugewinne an Freiheit mit Verlusten an Sicherheiten einhergingen. Die öffentliche Wahrnehmung devianten Verhaltens, insbesondere gegenüber Verletzungen der sexuellen Integrität, polarisiert Sachverhalte mittels binärer Schematismen von gut/böse, schuldig/unschuldig. So geht eine rechtliche Stärkung der Opfer heute Hand in Hand mit Verschärfungen im Sexualstrafrecht. Hierzu nachdrücklich die mahnende Stimme der Vernunft zu erheben, den Diskurs zu entschleunigen und Lösungen jenseits von Populismus und Boulevard anzubieten, ist die dringende Aufgabe der Kriminologie. Doch hierzu benötigt sie politische Vertreter und Bündnispartner, die bereit sind, auf das mit den Ängsten der Wähler zu gewinnende politische Kleingeld zu verzichten. Das österreichische Beispiel der Fußfesseldebatte zeigt jedoch das traurige Gegenteil, denn hier wurde – trotz zahlreicher Einwände von Expertenseite²² – dem Strafbedürfnis der Straße entsprochen. Ein Strafrecht aber, das den Namen liberal verdient, sollte Sorge tragen, dass gesellschaftliche

²¹ Vgl. hierzu ausführlich *Pfaller* 2011, a.a.O.

²² Vgl. http://www.diekriminalisten.at/krb/show_art.asp?id=1539 (Zugriff 11.02.2013).

Spaltungsmechanismen spätestens an den Toren des Strafgesetzes enden und dass eine rechtliche Besserstellung von Opfern nicht den Blick auf die Resozialisierungsmaßnahmen in der Täterarbeit einengt.

Literatur

Berkel (2006) Missbrauch als Phantasma. Zur Krise der Genealogie

Bittner (1980) Narzißmus und „falsches Selbst“ des Kindes. Anmerkungen zu einem Buch von Alice Miller, in: *Zeitschrift für Pädagogik*, 26. Jg., 99-106

Bruckner (1997) Ich leide also bin ich. Die Krankheit der Moderne. Eine Streitschrift

Bürkle (1995) Die religionsphänomenologische Sicht des Opfers und ihre theologische Relevanz, in: Schenk, Richard (Hrsg.), *Zur Theorie des Opfers. Ein interdisziplinäres Gespräch*, 153-171

deMause (Hrsg.) (1980) Hört ihr die Kinder weinen? Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit

Fischer/Münkler (2000) „Nothing to kill or die for...“. Überlegungen zu einer politischen Theorie des Opfers. In: Buchstein, Hubertus et al. (Hrsg.), *Leviathan*, *Zeitschrift für Sozialwissenschaft*, 28. Jg./Heft 3, 343-362

Flitner (1983) Konrad sprach die Mama...Über Erziehung und Nicht-Erziehung

Freud [1913] Totem und Tabu. Einige Übereinstimmungen im Seelenleben der Wilden und der Neurotiker. In: *G.W. Bd. IX.*, 1999

Freud [1923] Das Ich und das Es. In: *G.W. Bd. XIII*, 1999, 246-289

Foucault (2007) Die Ordnung des Diskurses. Inauguralvorlesung am Collège de France – 2. Dezember 1970

Hassemer/Reemtsma (2002) Verbrechensopfer: Gesetz und Gerechtigkeit

Helfer/Kempe (Hrsg.) (1978) Das geschlagene Kind.

Hughes (1994) Nachrichten aus dem Jammertal. Wie sich die Amerikaner in *political correctness* verstrickt haben

Herman (2006) Narben der Gewalt. Traumatische Erfahrungen verstehen und überwinden

Julien (1992) Die drei Dimensionen der Vaterschaft in der Psychoanalyse. In: Seifert, Edith (Hg.), *Perversion der Philosophie. Lacan und das unmögliche Erbe des Vaters*, 163-178

Klug (2005) Kontrolle braucht Methode! Anmerkungen zur Methodik des Kontrollprozesses in der Bewährungshilfe, in: *Bewährungshilfe – Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik*, Jg. 52, Heft 2, 183-194

Klug (2007) Methodische Grundlagen der Bewährungshilfe – Vorschlag für ein Gesamtkonzept, in: *Bewährungshilfe – Soziales. Strafrecht. Kriminalpolitik*, Jg. 54, Heft 3, 235-248

Kohner-Kabler (2012) Das Missbrauchsoffer ist heute zum Herztrumpf geworden, in: *Falter, Zeitschrift für Kultur und Politik*, 35. Jg. 14/12

Koselleck (1999) Die Diskontinuität der Erinnerung, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 47 Jg., 213-222

Lacan (1980) *Schriften* Bd. III

Lamnek (2008) Theorien abweichenden Verhaltens II: „Moderne“ Ansätze. Eine Einführung für Soziologen, Psychologen, Juristen, Journalisten und Sozialarbeiter

Lamp (1999) Constructing the Victim: Popular Images and Lasting Labels, in: (dies.) (Hrsg.): *New Versions of Victim. Feminists Struggle with the Concept*, 108-138

Laplanche/Pontalis (1973) *Das Vokabular der Psychoanalyse*

Lévi-Strauss (1993) *Die elementaren Strukturen der Verwandtschaft*

Liotard (1986) *Das postmoderne Wissen*

Malcom (1985) *In the Freud Archives*

Meissnitzer (2012) Fußfessel, bedingte Entlassung, Videoüberwachung. Aktuelle Neuerungen im Strafvollzug. http://ales.univie.ac.at/fileadmin/user_upload/i_strafrecht_kriminologie/Reindl-Krauskopf/JW/Aktuelle_Neuerungen_im_Strafvollzug.pdf

Masson (1984) *The Assault on Truth. Freud's Suppression of the Seduction Theory* [dt.: Was hat man dir, du armes Kind, getan? Sigmund Freuds Unterdrückung der Verführungstheorie, 1984]

Mauss (1950) *Essai sur le don*

Miller (1979) *Das Drama des begabten Kindes und die Suche nach dem wahren Selbst*

Moser (2007) *Von Opfern reden. Ein feministisch-ethischer Zugang*

Pfaller (2011) *Wofür es sich zu leben lohnt. Elemente materialistischer Philosophie*

Roudinesco (2002) *Wozu Psychoanalyse?*

Schneider, H. J. (1975) *Viktimologie. Wissenschaft vom Verbrechensopfer*

Shengold (1995) *Soulmurder: Seelenmord – die Auswirkungen von Mißbrauch und Vernachlässigung in der Kindheit*

Stangl (2008) *Die Reintegration von Opfern in das Strafverfahren*, in: *Neue Kriminalpolitik. Forum für Praxis, Recht und Kriminalwissenschaften*, 20. Jg. 1/2008, 15-18

Žižek (2006) *Parallaxe*

Žižek (2010) *Die Tücke des Subjekts*